

Anlage
zum Schreiben LA 22/7332.2/29/1548009

Zu den einzelnen Punkten der Veranstaltererklärung (Verkehrsblatt 2010, Seite 179):

Zu Nr. 1 der Veranstaltererklärung

Hier wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Veranstaltung um eine straßenrechtliche Sondernutzung handelt. Gleichzeitig wird auf die ohnehin bestehenden gesetzlich geregelten straßenrechtlichen Erstattungsansprüche hingewiesen (vgl. § 8 Abs. 2a Satz 3 Bundesfernstraßengesetz). Kosten können beispielsweise entstehen, wenn Kosten für durch die Sondernutzung bedingte Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen erforderlich werden oder wenn Schäden an der Straßeninfrastruktur durch die Sondernutzung entstanden sind.

Zu Nr. 2 der Veranstaltererklärung

Dieser Teil der Veranstaltererklärung wiederholt den Text der VwV-StVO zu § 29 Abs. 2 Rn. 19. Bis zum 28.03.2008 musste der Veranstalter eine entsprechende schriftliche Erklärung gemäß VwV-StVO zu § 29 Abs. 2 Rn. 30 a. F. abgeben. Dass den Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft, ist auch sachgerecht. Denn für die Verkehrssicherungspflicht ist grundsätzlich derjenige verantwortlich, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält. Dies ist bei Straßen der Straßenbaulastträger, soweit die Straße gemeingebrauchlich benutzt wird. Plant ein Veranstalter aber Straßen über den Gemeingebrauch hinaus zu nutzen (Sondernutzung), ist er insoweit auch Träger der Verkehrssicherungspflicht. Darauf wird er in der Veranstaltererklärung lediglich hingewiesen.

Zu Nr. 3 der Veranstaltererklärung

Dieser Hinweis wurde aufgrund der Vorgabe in der VwV-StVO zu § 29 Abs. 2 Rn. 38 in die Veranstaltererklärung aufgenommen. Die Formulierung setzt schon voraus, dass die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen **können**. Falls die anspruchsbegründenden Voraussetzungen vorliegen, verpflichtet sich der Veranstalter, diese zu erstatten. Für die Abdeckung solcher Erstattungsansprüche wird **kein** Versicherungsschutz vom Veranstalter verlangt. Aufwendungen sind z. B. vorübergehende bauliche Maßnahmen, die notwendig sind, um eine gefahrlose Abwicklung der Veranstaltung zu gewährleisten (z. B. Erhöhung von Brückengeländern).

Zu Nr. 4 der Veranstaltererklärung

Hierbei handelt es sich um eine reine Information an den Veranstalter, dass er eine Bestätigung über den in der VwV-StVO zu § 29 Abs. 2 vorgeschriebenen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz zu erbringen hat. Dies müsste ihm ohnehin bekannt sein und ist reine Erinnerung an den Veranstalter.